

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 5. Juni 1981

12. Stück

17. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz; Änderung

## 17.

**Gesetz vom 27. März 1981, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung LGBl. Nr. 22/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken oder unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Musizierplätzen (Abs. 3) durchgeführt werden.“

2. Dem § 5 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Zur Belebung von vornehmlich dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen im Freien kann der Magistrat nach Anhörung des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers und der Bundespolizeidirektion Wien durch Verordnung öffentliche Musizierplätze unter Bedachtnahme auf eine möglichst geringe Belästigung der Umgebung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestimmen und zur Wahrung dieser Interessen die Benützungbedingungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungen festlegen. Auf diese Veranstaltungen sind lediglich jene Vorschriften anzuwenden, die für Veranstaltungen, an denen nur bis zu 30 Personen teilnehmen können, gelten. Die Bestimmungen des § 4 finden keine Anwendung.“

3. Dem § 25 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Ergibt sich, daß eine nicht konzessionspflichtige Veranstaltung aus sicherheitspolizeilichen Gründen einer besonderen Überwachung bedarf, so hat die Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid im notwendigen Ausmaß eine Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen oder auf Ansuchen des Veranstalters zu bewilligen.“

4. § 32 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche

Bewilligung durchführt oder wer eine verbotene Veranstaltung — ausgenommen das Bettelmusizieren (§ 30 Abs. 1 Z 3) — abhält,“

5. § 32 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. wer in anderer als der unter Z 1 und 2 sowie der in Abs. 2 a bezeichneten Weise die ihn als Veranstalter oder Geschäftsführer gemäß § 28 treffenden Handlungs- und Unterlassungspflichten verletzt,“

6. Nach § 32 Abs. 2 ist folgender Abs. 2 a einzufügen:

„(2 a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzarreststrafe bis zu einer Woche zu bestrafen,

1. wer bei musikalischen Darbietungen auf öffentlichen Musizierplätzen (§ 5 Abs. 3) als Veranstalter oder Mitwirkender den für diese Plätze festgelegten Benützungbedingungen zuwiderhandelt,
2. wer bei musikalischen Darbietungen auf öffentlichen Musizierplätzen eine gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt,
3. wer eine verbotene Veranstaltung gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 (Bettelmusizieren) abhält.“

7. Im § 35 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

8. Dem § 35 Abs. 2 ist folgende Z 4 anzufügen:

„4. die Bestimmung von öffentlichen Musizierplätzen (§ 5 Abs. 3) und das Festlegen von Benützungbedingungen für diese.“

9. Dem § 35 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

- „(3) Der Bundespolizeidirektion Wien obliegt:
1. die Abgabe von Stellungnahmen (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 und § 26 Abs. 4),
  2. die Abgabe von Äußerungen (§ 18 Abs. 5),
  3. das Recht der Berufung gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),
  4. die Abgabe von Ernennungsvorschlägen (§ 22 Abs. 2),

5. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
6. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen (§ 25 Abs. 6),
7. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
8. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 2 a; hierbei sind die Bestimmungen des § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 300 S eingehoben werden dürfen,
9. bei Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 3
  - a) die Festnehmung gemäß § 35 VStG 1950,
  - b) die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG 1950,
  - c) das Absehen von einer Festnehmung unter Festsetzung einer Sicherheitssumme gemäß § 37 a VStG 1950,
  - d) die Einhebung von Organstrafverfügungen; hierbei sind die Bestimmungen des § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 300 S eingehoben werden dürfen.“

Der Landeshauptmann:  
Graz

Der Landesamtsdirektor:  
Bardion